

ANWENDUNGSBEREICH

Baugruben und Gräben

(ohne Verbau und bis 5,0 m Tiefe)

GEFAHREN



- Hineinstürzen
- Verschüttet werden
- Absturz beim Ein- und Ausstieg
- Erdverlegte Leitungen (insbesondere Stromleitungen)

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Grundsätzlich Sicherheitsschuhe und Schutzhelm tragen
- Vor Beginn der Arbeiten Ver- und Entsorgungsleitungen orten und gegen Beschädigung sichern
- Bei Aushubarbeiten Einflüsse, die die Standsicherheit des Bodengefüges beeinträchtigen (z. B. Grundwassersenkungen, Erschütterungen, Klüfte, Belastung durch Baumaschinen etc.) beachten
- Ausreichende Arbeitsraumbreiten schaffen
- Unverbaute Gräben mit senkrechten Wänden dürfen bis höchstens 1,25 m Tiefe hergestellt werden, wenn die Geländeoberfläche bei:
 - a) nicht bindigen Böden eine Neigung von 1:10 hat
 - b) bindigem Boden eine Neigung von max. 1:2 hat
- Lastfreien Schutzstreifen von mind. 0,60 m anlegen und diesen von Material freihalten
- Bei Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe als Zugänge Leitern oder Treppen benutzen
- Baugruben und Gräben von mehr als 1,75 m Tiefe abböschen oder vollflächig verbauen
- Böschungswinkel:
 - bei nicht bindigen oder weichen bindigen Böden (z. B. Sand, Kies) Winkel : 45 °
 - bei steifen oder halbfesten bindigen Böden Winkel : 60 °
 - bei Fels Winkel : 80 °
- Lasteinflüsse von Baumaschinen und Straßenfahrzeuge beachten – Sicherheitsabstände einhalten
- Bei einer Grabentiefe > 5,00 m Standsicherheit nachweisen



VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Im Gefahrfall Graben bzw. Grube sofort verlassen und gegen Zutritt sichern
- Eingestürzte Bereiche nur mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen betreten
- Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN